

Kauf oder Leasing - Ambivalenzen pauschalierter und individualisierter Abrechnung der Nutzung intellektueller Produkte

Rainer Kuhlen - Universität Konstanz – FB Informatik und Informationswissenschaft

rainer.kuhlen@uni-konstanz.de

Inhalt

Inhalt.....	1
Zusammenfassung	1
1 Erfurter Hof vs. Westin Grand	2
2 Verknappungsstrategien – ein medialer Determinismus?.....	3
3 Lagerkriege	4
4 Pauschalierungspraxis – durchaus ambivalent.....	5
5 Digital Rights Management – ein Naturgesetz in digitalen Räumen?	11
6 Im Prinzip ja, aber	14
7 Schluss.....	18

Zusammenfassung

Die in der geltenden Wirtschaftsordnung unbestrittene An- und Abrechnung der Nutzung elektronischer, urheberrechtsgeschützter Güter lässt zahlreiche Fragen entstehen, z.B. soll die Inanspruchnahme von (elektronischen) Produkten und Dienstleistungen eher pauschaliert oder eher individualisiert nach der tatsächlichen oder voraussehbaren Nutzung abgerechnet werden? Welches Modell entspricht am angemessensten den medialen Gegebenheiten, wird also wegen der Eigendynamik der medialen Umwelten die besten Chancen haben, sich durchzusetzen? Was reduziert die Transaktionskosten bei Produktion, Vertrieb und Nutzung der jeweiligen Güter und rechtfertigt somit die damit einhergehenden Organisationsformen? Aus der Beschreibung der Pauschalierungs- und Individualisierungspraxis in verschiedenen gesellschaftlichen Subsystemen werden die zentralen Pro- und Contra-Argumente für pauschalierende und nutzungsbezogene Abrechnung abgeleitet. Nach ausführlicher Diskussion des dem Austausch in elektronischen Räumen zugrundeliegenden Lizenzierungs-/Leasingprinzip, das Abschied von dem bisherigen Kaufprinzip nehmen lässt und damit auch den rechtlichen Eigentumsbegriff ändert, legt sich der Schluss nahe, dass nutzungsbezogene Verfahren der An- und Abrechnung von Leistung und Inanspruchnahme intellektueller Objekte sich durchsetzen werden. Allerdings ist dabei politische Steuerung erforderlich, damit DRM sich nicht zu einem Instrument der Kontrolle und Verknappung entwickeln kann. Es wird vorgeschlagen, den Einsatz von DRM und ähnlichen technischen Maßnahmen über politische Lizenzierung zu steuern. Dem sollten Prinzipien eines *User Rights Management* zugrunde liegen (URM).

1 Erfurter Hof vs. Westin Grand

„Was hatten Sie denn?“ – „Ja, Frühstück natürlich“ – „Das habe ich nicht gefragt – was haben Sie gegessen?“ – „Ich sagte doch schon, Frühstück hatte ich.“ – Kommunikationsprobleme zwischen Ost und West, kurz vor der Wende, auf einer der letzten Konferenzen in der DDR, im mehr oder weniger staatlich betriebenen Interhotel Erfurter Hof. Es dauerte etwas, bis ich kapiert hatte, dass die Bedienung von mir genau aufgelistet haben wollte, was ich verzehrt hatte: 3 Tassen Kaffee mit Sahne, kein Zucker, ein Brötchen, eine Scheibe Schwarzbrot, ein Ei (das Salz zu erwähnen, habe ich mir verkniffen), zwei Scheiben Käse, eine Portion Butter, ein Yoghurt, ein Apfel. Das notiert und zusammengerechnet ergab 1,78 Ostmark. War das eine spezielle Variante des Jeder-nach-seinen-Bedürfnissen-Sozialismus, diesmal nur als „jeder bezahlt nach seinem tatsächlichen Verbrauch“? Gedacht war das als Zielvorstellung ja eigentlich umgekehrt, nämlich jeder nimmt nach seinen Bedürfnissen, so Lenins Annahme in „Staat und Revolution“ (1917), dass in einem kommunistischen Staat „die Verteilung der Produkte ... von der Gesellschaft keine Normierung der jedem einzelnen zukommenden Menge erfordern“ wird; „jeder wird frei nach seinen Bedürfnissen nehmen.“

Die Frühstücksrealität in den fortgeschrittenen Hotels der westlichen Gegenwart sieht ganz anders aus. Dort nimmt man es als quasi naturgegeben oder zumindest als systemimmanent hin, wenn für das Frühstück im Berliner Westin Grand pauschal 20 Euro berechnet wird, egal, ob man nur von der Müsli-Bar kostet oder den Gang quer durch das Standard-Luxus-Angebot eines First-Class-Büffets angetreten hat. Das ist der historische Kompromiss. Akzeptiert man Pauschalen, zumal wenn sie nicht ganz so üppig ausfallen wie im Westin, sozusagen als Verhaltensmuster einer Konsumenten-Solidarhaltung (keiner wird das unbillig missbrauchen und wenn doch jemand Trittbrettfahrerverhalten zeigt, dann fängt das der Durchschnitt wieder auf), dann kann man tatsächlich „frei nach seinen Bedürfnissen nehmen“.

Interessant, dass in der individualisierten Frühstücksabrechnung im damals real existierenden Sozialismus das reale Misstrauen gegenüber der Konsumentensolidarität gewonnen hat. Nun allerdings im Umfeld von Westin von Solidarität beim Abrechnungsverfahren zu sprechen, scheint allerdings auch nicht so passend zu sein. Eher sieht man ein, dass die Transaktionskosten bei einer individuellen An- und Abrechnung des aus einer sehr großen Auswahl Verspeisten und Getrunkenen nicht mehr in vernünftiger Relation zu den Kosten für das tatsächlich Verbrauchte stehen bzw. die Endkosten für den Verbraucher noch höher werden lassen – eine Argumentation, die erstaunlicherweise, aber doch auch wiederum nachvollziehbar, in dem sozialistischen DDR-System nicht zur Anwendung kam, so dass sich zumindest an diesem Beispiel Individualisierung gegenüber der Pauschalierung durchsetzen konnte.

Den Einsatz individualisierter Abrechnungsformen vermutlich stärker begünstigend scheint die Situation realer oder künstlicher Verknappung der zum Verbrauch oder zur Nutzung angebotenen Güter zu sein. Je wertvoller ein einzelnes Objekt ist oder als wertvoll angesehen wird, desto höher die Bereitschaft, das individuell zu berechnen bzw. individuell dafür zu bezahlen. Auch hier bleibt aber die Argumentation ambivalent: In einer Überflusgesellschaft kann man leichter Pauschalierung anbieten und akzeptieren. Auf der anderen Seite scheint aber auch eine Knappheitssituation in Erwartung der Senkung

von Transaktionskosten Pauschalierungsverfahren zu provozieren. Diesen Ambivalenzen wollen wir im folgenden Beitrag nachgehen.

2 Verknappungsstrategien – ein medialer Determinismus?

Ein wirkliches Frei-nach-seinen-Bedürfnissen scheint auf unabsehbare Zeit eine Utopie zu bleiben, die allerdings, was die Musik-, nicht die Frühstückszene angeht, in einem kleinen Zeitfenster um Napster und Nachfolger herum für nicht wenige eine Realität geworden zu sein schien. Auch dieses Modell der beliebig freien Nutzung von Information jeder Art über das Internet ist gewiss noch nicht vom Tisch der Zeit. Unsere Überlegungen verfolgen jedoch diesen Gedanken an dieser Stelle nicht weiter, auch wenn er, zumindest in der Produktion und Verteilung wissenschaftlicher Information und auch von (Open Source) Software immer mehr reale Formen annimmt¹. Vielmehr akzeptieren wir für das Folgende, im Einklang mit bestehenden Gesetzen zur Sicherung des geistigen Eigentums, dass den Produzenten von Informationsgütern zugebilligt wird, dass sich ihre Gewinnerwartung bei der mit Vorleistungen verbundenen Produktion dieser Güter auf irgendeine Weise einlösen lässt. Ob sie diesen Anspruch dann auch einlösen wollen, bleibt natürlich ihnen überlassen. In der Regel geschieht dies aber und zwar dadurch, dass Angebot und Nutzung dieser Güter durch geeignete Maßnahmen und häufig künstlich verknappt werden, in Demokratien nicht über Zensur, sondern traditionell über die Preispolitik und gegenwärtig immer mehr über Zugriffsrestriktionen.

Die in der geltenden Wirtschaftsordnung zwangsläufig auftretende Frage nach An- und Abrechnung elektronischer Güter wirft eine Menge weiterer Fragen auf: Soll die Inanspruchnahme von (elektronischen) Produkten und Dienstleistungen eher pauschaliert oder eher individualisiert nach der tatsächlichen oder voraussehbaren Nutzung abgerechnet werden? Womit kann die Verknappung besser gesteuert werden, durch pauschale Auflagen auf die verwendeten Geräte oder über technische Maßnahmen in einem technisierten Umfeld der Wissensproduktion und Informationsverteilung? Welches Modell kommt der Gewinnerwartung der Wirtschaft eher entgegen, welches der Nutzungserwartung der Endverbraucher? Welches Modell entspricht am angemessensten den medialen Gegebenheiten, wird also wegen der Eigendynamik der medialen Umwelten die besten Chancen haben, sich durchzusetzen? Was reduziert die Transaktionskosten bei Produktion, Vertrieb und Nutzung der jeweiligen Güter und rechtfertigt damit die damit einhergehenden Organisationsformen? Welches System erzeugt größere Steuergerechtigkeit, welches höhere Rechtssicherheit? Welche Verfahren begünstigen Kreativität der Schaffenden bzw. Innovationsgrad der Verwerter? Schließlich auch: Was ist gerechter oder sozialer?

Wir können im weiteren Verlaufe nicht auf den gesamten Fragenkomplex eingehen, der entsteht, wenn man sich einmal auf die Notwendigkeit eingelassen hat, dass Wissen über Informationsprodukte vermarktet wird. Wir stellen in den Mittelpunkt der systematischen Überlegungen in Abschnitt 5 die eben neben anderen formulierte Frage:

¹ Z.B. Pre-Print-Server ArXiv für Physik und angrenzende Gebiete: <http://arxiv.org/>; für fachspezifische Lösungen offener Portale bzw. Publikationsserver vgl. MathNet: <http://www.math-net.de/> oder PhysNet: <http://physnet.uni-oldenburg.de/PhysNet/physnet.html>; organisatorische Vorschläge zur nicht-kommerziellen Organisation von Information: Open Archive Initiative (OAI) <http://www.openarchives.org/>; Public Library of Science (PLoS): <http://www.publiblibraryofscience.org/>; Scholarly Publishing and Academic Resources Coalition (SPARC): <http://www.arl.org/sparc/core/index.asp?page=a0>; Budapest Open Access Initiative (BOAI): <http://www.soros.org/openaccess/>

Welches Modell entspricht am angemessensten den medialen Gegebenheiten, wird also wegen der Eigendynamik der medialen Umwelten die besten Chancen haben, sich durchzusetzen? Und ergänzen dies um die Frage, welche politische Steuerung möglich und notwendig ist, dass die mediale, technische Entwicklung keinem sozialen und ökonomischen Determinismus Vorschub leistet, sondern in ihren Auswirkungen beherrschbar und steuerbar bleibt. Entsprechend unserem Thema diskutieren wird das im Kontext der Kontroverse um Pauschalierung vs. Individualisierung. Wir wollen jedoch schon hier andeuten, dass durch die tendenziell vollständige Digitalisierung aller intellektuellen Lebenswelten in allen medialen Ausprägungen die bisherigen Argumente zugunsten eines freien oder eingeschränkten Umgangs mit Wissen und Information umpositioniert werden müssen, vor allem deshalb, weil der klassische Begriff des durch Kauf (oder Vererbung) entstandenen Eigentums an Informationsobjekten in absehbarer Perspektive kaum noch der Realität entsprechen dürfte. Man erwirbt nicht, sondern nutzt. Leasing ersetzt Kauf. Darauf kommen wir ausführlicher zurück.

3 Lagerkriege

Ganze Welten trennen die Vertreter der beiden Ansätze der Pauschalierung und der Individualisierung. Lager bilden sich heraus, Kriege, Informationskriege, werden geführt. Entweder ist man für das eine oder für das andere. Entweder – um eine eingeführte Opposition beim Umgang mit Wissen aufzugreifen und dann auf das Thema anzuwenden² – wird man als Napsterisierer oder als Venterisierer kritisiert oder besetzt das Etikett für sich jeweils positiv³.

Als „Napsterisierer“ werden die „Informationsfreien“ von den Rechteinhabern angegriffen, die sie als Piraten des Wissens oder gar als verspätete Wissenskommunisten/Enteigner bezeichnen. Als „Venterisierer“ werden die Verwerter von den „Informationsfreien“ kritisiert, nämlich als Ausbeuter des an sich allen gehörenden öffentlichen Gutes „Wissen“. Sich selbst sehen die Napsterisierer als Vorreiter für neue, elektronischen Räumen angemessene Formen des freizügigen, teilenden Umgangs mit Wissen. Wenn man überhaupt Zugeständnisse an die Interessen der Verwerter machen müsse, dann seien nur Pauschalierungsverfahren hinnehmbar, keineswegs Privatheit und Fairness beschneidende Digital-Rights-Management-Verfahren (DRM)⁴. Venterisierer selber sehen sich mit ihrem Anspruch der Kommodifizierung von Wissen im Einklang mit den politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (sogar mit dem Wertesystem) unserer Gesellschaft. Wenn sie sich für eine Abrechnungsform entscheiden müssen, dann stehen sie sicher eher auf der Seite der DRM-Welt. Die Kontrolle sei sicherer und vollständiger. Die Gewinnerwartung sei einfach höher und realistischer. Zudem seien nutzungsbezogene DRM-Verfahren gerechter.

² R. Kühlen: Napsterisierung und Venterisierung – Bausteine zu einer politischen Ökonomie des Wissens PROKLA – Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft 32, 4, 2002 (Sonderheft zum Thema: Wissen und Eigentum im digitalen Zeitalter)

³ Bei „Napsterisierer“ ist die Referenz auf die frühere Tauschbörse Napster für jeden ersichtlich. „Venterisierer“ bezieht sich auf exemplarisch durch Craig Venter eingeleitete Kommerzialisierung sogar des menschlichen Erbguts.

⁴ Wir sprechen im Folgenden der Einfachheit halber häufig von DRM, meinen damit aber im Grunde das breite Spektrum technischer Schutz-, Kontroll- und Abrechnungsmaßnahmen.

Spitzen wir zu. Einerseits, die Napsterisierer: Vom lieben Gott nicht gerade das Eine – die Pauschalierung; aber vom Teufel gewiss das Andere – nämlich die individualisierte kontrollierende Abrechnung über DRM. Andererseits, die Venterisierer: Eine den gegenwärtigen technischen, medialen Möglichkeiten nicht mehr angemessene Form der ungerechten Gleichmacherei – die Pauschalierung; DRM als ein den technischen Fortschritt und die wirtschaftliche Prosperität förderndes Verfahren der individuellen An- und Abrechnung, letztlich zum Nutzen aller.

Die Vermutung hat einige Plausibilität für sich, dass Pauschalierungssysteme insgesamt dem Solidaritätsprinzip eher entsprechen als Verfahren der individuellen Abrechnung und daher von Vertretern der Zivilgesellschaft als sozialverträglich und konform mit erworbenen bürgerlichen Rechten und Freiheiten angesehen werden, wie Privatheit bzw. Anonymität beim Umgang mit Wissen oder Bewahrung von Wissen als öffentliches Gut. Ebenso scheint die Vermutung plausibel, dass individuelle Abrechnungsverfahren, bislang jedenfalls, von den Nutzern selber weniger gewünscht werden, da man glaubt oder hofft, beim Pauschalierungsverfahren nicht nur in finanzieller Hinsicht besser dabei weg zu kommen.

Eher werden, wie vermutet, die individualisierten Verfahren von den Anbietern als Möglichkeit favorisiert, die Kontrolle über die angebotenen Leistungen zu behalten, vor allem dann, wenn es sich um elektronisch hergestellte und vertriebene Leistungen handelt, die zum einen bei einer Pauschalierung schwieriger zu kontrollieren und die zum andern im elektronischen Medium ohne restriktiven Transaktionsaufwand individuell abrechenbar sind. Auch dieses Argument ist allerdings mit Blick auf das allgemeine Wirtschaftsgeschehen kaum zu verallgemeinern. Gegenbeispiele für die Präferenz individueller Abrechnung durch Nutzer einerseits und Präferenzen für Pauschalierung auf der Anbieterseite andererseits lassen sich leicht finden.

4 Pauschalierungspraxis – durchaus ambivalent

Versuchen wir zunächst die Kontroverse um Pauschalierung oder Individualisierung unabhängig von der aktuellen Diskussion um das Digital Rights Management auf elektronischen Märkten zu führen, um daraus einige Grundpositionen abzuleiten. Wo finden sich Belege für Pauschalierung und wo für Individualisierung? Welche Argumente werden jeweils pro und contra angeführt? Leisten wir uns also einen Exkurs in die Pauschalierungswelt.

Pauschalierung kann in so gut wie allen Bereichen des wirtschaftlichen und sozialen Geschehens als Möglichkeit der An- und Abrechnung vorkommen, wobei aber individualisierende Verfahren durchaus Überhand gewinnen bzw. in Mischformen vorkommen können. Einiges ist durchaus kurios⁵.

⁵ Die Stadt Wien bietet eine Pauschalierung der Parkometerabgabe an, womit sich der Fahrzeuglenker im gesamten Wiener Gemeindegebiet beim Abstellen seines Fahrzeugs in einer Kurzparkzone das Ausfüllen eines Parkscheins erspart (<http://www.wkw.at/docextern/abtvepol/vpa/temp/Pauschalierung.htm>). Der deutsche Zoll ermöglicht unter besonderen Bedingungen (Wert nicht mehr als 350 Euro und Waren des persönlichen Gebrauchs) eine Pauschalierung der Einfuhrabgaben (http://www.zoll-d.de/c0_reise_und_post/a0_reiseverkehr/b0_urlaub_ausserhalb_eg/b0_rueckreise_aus_dritt/c0_freimengen_ueberschr/a0_pauschalierung/). Für den Kontext dieses Beitrags ist interessant, dass nach den Lohnsteuer-Richtlinien 2002 eine Pauschalierung der Lohnsteuer (25% und sozialversicherungsfrei) bei einer PC-Überlassung (Schenkung) durch den Arbeitgeber möglich ist. Ebenso kann aus Vereinfachungsgründen „der Arbeitgeber den vom Arbeitnehmer erklärten Betrag für die laufende Internetnutzung (Gebühren) als

Pauschalierung der Sozialhilfe. Pauschalierung wird häufig moralisch mit einem größeren Spielraum und größerer Anonymität bei der Inanspruchnahme der jeweiligen Güter begründet, faktisch jedoch von den Anbietern bzw. Betreibern in der Erwartung einer Senkung der Kosten eingeführt. Typisch hierfür ist die Diskussion um die versuchsweise Einführung der Pauschalierung der Sozialhilfe⁶. Förderung der „Selbstverantwortung“ und Dispositionsfreiheit sind offizielle politische Argumente für diese Pauschalierung und gehören daher seit langem zu den politischen Zielen z.B. der Grünen Partei. Allerdings wird auch von dieser Pauschalierungsinitiative erwartet, dass durch die Vereinfachung des Verfahrens der Hilfeleistung der Aufwand für die Sozialämter insgesamt niedriger wird. Ob dies nun zu Lasten der Sozialhilfeempfänger geht, die nun nicht mehr unvorhergesehene, individuelle, in jedem Einzelfall bedarfsdeckende Beträge erwarten können, sondern diese ggfls. aus der Pauschale ansparen müssen, oder ob die Ersparnis der Sozialämter sich in erster Linie auf reduzierte Verwaltungskosten beziehen wird, ist wohl noch nicht endgültig entschieden⁷.

Krankenhauspauschalen. Pauschalierungsdebatten werden schon seit längerer Zeit im Gesundheits- bzw. Krankenhausbereich geführt. Der Bundesrat hat Anfang 2002 der Reform der Krankenhausfinanzierung zugestimmt, nach der ab 2003 die Kliniken zunächst freiwillig, ab 2004 verbindlich nach einheitlichen diagnoseorientierten Fallpauschalen abrechnen. Die Bezahlung nach Pauschalen richtet sich dann nach der Krankheit, für die Durchschnittswerte klinischer Behandlung festgelegt werden, und nicht mehr wie bisher über Tagessätze nach der Länge des Krankenhausaufenthalts. Die Krankenkassen müssen/dürfen dann nicht mehr nach individuellen Liegezeiten abrechnen, sondern nur noch nach den Fallpauschalen. Hier dient Pauschalierung eindeutig der Kostensenkung und liegt damit nur indirekt im Interesse der Patienten, denen es nun geschehen könnte, dass sie aus dem Krankenhaus entlassen werden, weil

pauschalierungsfähig ansetzen, soweit dieser 50 Euro im Monat nicht übersteigt“ (<http://de.biz.yahoo.com/011231/148/2sjme.html>).

⁶ Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) hat durch den § 101 a im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) eine Experimentierklausel erlassen, die es den Trägern der Sozialhilfe ermöglicht, eine Pauschalierung weiterer Leistungen in der Sozialhilfe zu erproben (http://www.pauschalierung-sozialhilfe.de/pasoz_static/NewFiles/ModellVorhaben.html). Entsprechende Modellversuche können von den Sozialämtern bis Ende 2004 durchgeführt werden, die mit dem Ziel evaluiert werden sollen, ob in Zukunft weitere Pauschalierungen in der Sozialhilfe sinnvoll sind und gesetzgeberisches Handeln erforderlich machen (zum Evaluierungskonzept vgl. http://www.pauschalierung-sozialhilfe.de/pasoz_static/NewFiles/Evaluierungskonzept.pdf). Positive Erfahrungen damit scheint die Stadt Kassel gemacht zu haben (vgl. http://www.staedtetag.de/10/presseecke/aus_den_staedten/artikel/2002/07/09/00008/). Mit dem Motto „SOZIAL STATT PAUSCHAL“ hat sich allerdings auch ein Aktionsbündnis gegen Pauschalierung Kassel gebildet. Rechtsberatung mit Blick auf negative Konsequenzen dieser Sozialhilfepauschalierung wird vom Dachverband der Selbsthilfegruppen sozialhilfebeziehender Menschen in Deutschland angeboten (<http://www.tacheles.wtal.de/pauschalierung.asp>).

⁷ Die Ambivalenz bei der Einschätzung solcher Pauschalierungsleistungen, die sich vermutlich auch auf andere Bereiche wie Kindergeld und Grundsicherung der Rente beziehen werden, kommt in dem folgenden Zitat der Bundesarbeitsgemeinschaft Sozialhilfeinitiativen e.V. zum Ausdruck: „Armutsprävention, Entbürokratisierung, Wegfall entmündigender und schikanöser Einzelfallprüfungen – es gibt eine Reihe guter Gründe für die Einführung pauschalierter Formen von Sozialleistungen, die gerade auch von der Linken immer wieder vorgebracht wurden. Und es gibt gute Gründe für die Befürchtung, dass mit solchen Modellen im Rahmen des "Aktivierenden Sozialstaats" nicht nur Verschlinkung im Sinne von Effektivierung betrieben, sondern der Abschied vom für das bundesdeutsche Sozialhilfemodell elementaren Prinzip der Bedarfsorientierung als vorleistungsunabhängigem, individuellem Rechtsanspruch eingeleitet wird.“ (<http://www.labournet.de/diskussion/wipo/rente/bagshi.html>; vgl. auch Ende von Fußnote 6).

die Pauschalzeit abgelaufen ist, auch wenn der Genesungsprozess dieses noch nicht rechtfertigt.

Gegenbeispiel Individualisierung Krankenkassenbeiträge. Gegen die Pauschalierung der Krankenkassenbeiträge setzen sich derzeit einige der gesetzlichen Krankenkassen zur Wehr. Sie wollen als neue Anreize, aber auch mit dem Motiv der Kostensenkung und damit der Verbesserung der eigenen Konkurrenzfähigkeit unter bestimmten Bedingungen Beitragsrabatte gewähren. Hier werden derzeit zwei unterschiedliche Ansätze diskutiert, die aber beide mit dem bislang noch gesetzlich abgesicherten Grundsatz brechen würden, nach dem für alle Versicherten der gleiche Beitragssatz gelten soll.

Für den einen Ansatz stehen z.B. Überlegungen der Betriebskrankenkasse Fahr, mit ca. 45.000 Mitgliedern in Niedersachsen und Baden-Württemberg tätig, nach denen Versicherten Rabatte auf ihren Beitrag gewährt werden, wenn sie Ärzte selten oder gar nicht aufsuchen. Es zeichnet sich ab, dass das zuständige baden-württembergische Sozialministerium diese Tarifvariante genehmigen würde. Insgesamt scheinen sich die Betriebskrankenkassen auf dieses Modell der Staffelung der Beiträge nach Häufigkeit des Arztbesuches einzustimmen⁸.

Erfolgreich zu werden scheint die Techniker-Krankenkasse mit einem vom Bundesversicherungsamt genehmigten Selbstbeteiligungsmodell. Von Anfang 2003 startet ein wissenschaftlich begleiteter fünfjähriger Modellversuch, nach dem jedes volljährige Mitglied, unabhängig von seinem Einkommen, zu Beginn eines jeden Jahres 240 Euro ausgezahlt bekommt, wenn er sich verpflichtet, Rechnungen insgesamt bis zu 300 Euro selber zu bezahlen. Der Arbeitgeber profitiert davon nicht. Wird keine medizinische Behandlung in Anspruch genommen, kann der Versicherte das Geld behalten. Wenn er doch zum Arzt muss, riskiert er höchstens 60 Euro, für die er dann selber aufkommen müsste⁹.

Das andere, den Pauschalbetrag wegen individueller Vorleistungen differenzierende Modell setzt eher auf Prävention als auf Vermeidung. Gegenüber dem entsprechenden Vorstoß der Barmer Ersatzkasse, flankiert von Überlegungen der Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK), Beitragsrabatte denen zu gewähren, die sich gesundheitsbewusst verhalten, also z.B. nicht (mehr) rauchen, ihr Gewicht kontrolliert halten oder Sport treiben, verhält sich die Politik bislang auch ambivalent, wenn auch tendenziell eher zustimmend, da der Ansatz der aktiven Vorbeugung sich auf ein gesundheitsbewusstes Leben und entsprechend auf den Krankenkassenbeitrag positiv auswirke¹⁰.

Ungeklärt bei diesem Rabattansatz ist zum einen, wie die Kontrolle gewährleistet sein soll, dass die Mitglieder tatsächlich die zum Rabatt führenden Bedingungen einhalten. Die Barmer erwägt offenbar eine Kontrolle über den Hausarzt, der bescheinigen soll, dass das betreffende Mitglied tatsächlich nicht mehr raucht bzw. aktiv an Fitnesskursen teilnimmt. Zum andern ist ungeklärt, ob und wie die honoriert werden sollen, die immer

⁸ Auf Bundesebene steht man diesem Modell eher skeptisch gegenüber. So hatte die Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt einen ähnlichen Tarifansatz der Techniker-Krankenkasse mit der Begründung abgelehnt, dass dadurch das Solidarprinzip der Krankenkassen ausgehöhlt werde.

⁹ Quelle: n-tv 5.12.2002; <http://www.n-tv.de/3084996.html>

¹⁰ Quelle: Tagesspiegel 28.12.2002, S. 1. Aus der SPD-Bundestagsfraktion, Stellvertretende Vorsitzende Gudrun Schaich-Walch (Quelle: <http://www.n-tv.de/3089971.html>), kamen allerdings Bedenken wegen Verletzung des Gleichbehandlungsprinzips. Aus der Grünen-Fraktion, Birgitt Bender, wurde eher Zustimmung signalisiert.

schon gesund gelebt haben, ob diese also sozusagen retrospektiv gegenüber denjenigen besser gestellt werden sollen, die Raucher bleiben oder sich allgemein nicht gesundheitsbewusst verhalten.

Pauschalierung der Mediengebühren. Im Medienbereich wird die Gebührenpauschalierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunk gänzlich von der aktuellen Nutzung abgekoppelt¹¹: „Rundfunkgebühren werden allein für die Möglichkeit erhoben, Rundfunk empfangen zu können“¹². „Die Rundfunkanstalten sollen damit von der Nachweispflicht befreit werden, ob der Besitzer eines Radios und/oder Fernsehgerätes nun auch tatsächlich Rundfunkprogramme empfängt, denn das wäre in der Praxis so gut wie unmöglich.“¹³ Die Höhe der Rundfunkgebühren wird über die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten (KEF) festgelegt¹⁴.

Die KEF entscheidet z.B. auch darüber, wie hoch der Haushaltsanteil der Rundfunkanstalten für deren Online-Angebote sein darf¹⁵. Ob diese Aktivität auch weiterhin aus der verpflichtenden Pauschalgebühr finanziert werden darf/soll, ist allerdings durchaus umstritten¹⁶.

Pauschalierung der Mediennutzung über Rechner. Durch den medialen Wandel stellt sich die Frage nach der Pauschalierung der Rundfunkgebühren neu. Ist das bisherige Prinzip – Gebühren nach der Möglichkeit, Rundfunk zu empfangen – auch auf Rechner anwendbar, wenn öffentlich-rechtliche Sender Programme, zunächst noch selektiv, aber das spielt bei der Pauschalgebühr ja keine Rolle, über das Internet anbieten und über die Web-Browser abspielbar machen. Soll es so sein, dass in einem Unternehmen oder einer Universität für jeden PC-Arbeitsplatz gesondert Rundfunkgebühren entrichtet werden müssen, da ja jedes Gerät ein potenzielles Radio

¹¹ Dies wird über den Rundfunkgebührenstaatsvertrag und den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag geregelt. Zuständig für den Einzug ist allerdings nicht eine staatliche Behörde, sondern die von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gemeinsame betriebene Gebühreneinzugszentrale (GEZ).

¹² Dr. Armin Herb, Justitiar beim Süddeutschen Rundfunk; Quelle: http://www.vossyline.de/htms/texte/multimedia/pc_gez_guebuehren.htm; vgl. §1 Absatz 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags; das Bereithalten eines Gerätes ist entscheidend.

¹³ Mitteilung der GEZ vom 07.02.2001 an www.gez-kontra.de.vu (<http://mitglied.lycos.de/schlumpfsmoviepage/gez/14858.html>)

¹⁴ Die monatlichen Rundfunkgebühren betragen derzeit für ein Radiogerät € 5,32 (DM 10,40), für ein Fernsehgerät € 16,15 (DM 31,58) und für ein Radio- und ein Fernsehgerät € 16,15 (DM 31,58) (Quelle: <http://www.gez.de>). Die GEZ (ca. 800 Angestellte und viele freiberufliche „Fahnder“) zieht jährlich etwa 7.5 Mrd. Euro ein.

¹⁵ Die ARD-Anstalten wollten ihren für das Jahr 2000 vorgesehenen Betrag von DM 22 Millionen für das Online-Angebot auf etwa DM 350 Millionen für die Periode 2001-2004 ausweiten (Quelle: <http://www.pcwelt.de/news/internet/16532/>).

¹⁶ Von Seiten der CDU (z.B. Jürgen Rüttgers) wird zwar durchaus eine Öffnung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für sinnvoll gehalten, aber dies dürfe nicht über die bisherige Rundfunkgebühr finanziert werden. Online-Internet-Aktivität gehöre nicht zur informationellen Grundversorgung, und sie müsse daher, wie bei den Privaten, über den Markt, d.h. in der Regel über Werbeeinnahmen erwirtschaftet werden. Dies sehen die Rundfunkanstalten anders: Nach einer Studie des Hamburger Hans-Bredow-Instituts in Zusammenarbeit mit dem Institut für Rundfunkökonomie an der Universität zu Köln können kommerzielle Anbieter keine ausreichende publizistische Vielfalt im Internet sicherstellen. „Diese sei in der demokratischen Gesellschaft aber eine Voraussetzung zur Teilnahme am politischen Meinungsbildungsprozess. Die von kommerziellen und politischen Interessen unabhängigen Angebote von ARD online sind nach den Worten Pleitgens verlässliche Lotsen in der Vielzahl der Internet-Angebote (Quelle: <http://www.pcwelt.de/news/internet/16532/>).

ist (so wie in einem Hotel für jedes Zimmer mit Rundfunk-/Fernsehausstattung gesondert Rundfunkgebühren bezahlt werden müssen)¹⁷?

Pauschale Medienabgabe. Es wird entsprechend diskutiert, ob nach der mit 1.1.2005 beginnenden neuen Gebührenperiode dann tatsächlich nur eine entsprechende Gebühr pro Haushalt (eine Art „Bürgerabgabe“ (FDP, CDU) oder „Medienabgabe“¹⁸) von allen Haushalten automatisch eingezogen werden soll, unabhängig davon, ob sie einen PC, ein Radio oder ein TV-Gerät besitzen. Damit würde die bisherige Gebühr zu einer Art Rundfunk- oder Mediensteuer¹⁹. Ob dies zu einer Anhebung oder Senkung der finanziellen Verfügung der Rundfunkanstalten führen wird, ist umstritten. Erwartet wird aber durch dieses pauschalierte Verfahren – auch für Organisationen mit zahlreichen Computern soll es pauschalierte Gebühren geben – eine beträchtliche Reduktion des Verwaltungsaufwandes der GEZ, da dann der Haushalt, gleichgültig welche Personen und welche Geräte, als Anrechnungsgrundlage dient.

Pauschales Telefon, Flat rate in der Telekommunikation. Mischformen sind häufig anzutreffen. Das klassische Beispiel dafür ist das Telefon, für das, bislang jedenfalls, in der Regel eine pauschale Grundgebühr erhoben wird. Erst die tatsächliche Nutzung wird dann individuell abgerechnet. Allerdings haben sich hier, nicht zuletzt durch die Verbreitung der mobilen Telefone, flexible Modelle entwickelt, die von einer gestaffelten Pauschalierung der tatsächlichen Nutzung bis hin zu einer ausschließlichen Nutzungsabrechnung (z.B. über „prepaid cards“) reichen, eventuell ohne jede pauschale Grundgebühr. Verwandt damit ist die Entwicklung im Telekommunikationsbereich. Als Durchbruch zugunsten der Verbraucher wurde die Einführung der *Flat rate* bei der Telekommunikations-/Service-Provider-Nutzung und damit insgesamt für die Internet-Nutzung gewertet²⁰.

Halten wir ein durchaus nicht einheitliches Zwischenergebnis fest. Zunächst einmal wird die Diskussion mit überwiegend ökonomischen Gründen geführt:

¹⁷ Die GEZ hat nach einem Votum der zuständigen Ministerpräsidenten der Länder internetfähige PCs bis Ende 2003 von der Gebührenpflicht befreit: "um die weitere Einführung neuer Kommunikationstechnologien zu erleichtern" (Quelle: <http://www.pcwelt.de/news/vermischtes/13586/>). In der Bundesregierung, in Einvernehmen mit den Bundesländern, wird allerdings offenbar erwogen, die Rundfunkgebührenpflicht auch auf multimediafähige Computer auszudehnen. Dagegen hat sich der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) ausgesprochen, da dies, nach den sich ausweitenden Pauschalabgaben auf IT/AV-Geräte wie CD-Brenner, eine weitere Belastung der Informations- und Kommunikationsindustrie darstelle.

¹⁸ Quelle: <http://merkur.hbi-stuttgart.de/pipermail/aki-stuttgart-list/2000-May/000489.html>

¹⁹ Der rheinland-pfälzische Ministerpräsident Kurt Beck (SPD) sieht zwar auch die Notwendigkeit für ein neues Finanzierungsmodell für ARD und ZDF, das sich aber von der bisherigen Gebührenordnung kaum unterscheiden sollte. Eine allgemeine Rundfunksteuer sei nicht sinnvoll, da die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht im Staatsauftrag handeln. Dies sehen bislang auch die öffentlich-rechtlichen TV-Sender ARD und ZDF so, da eine Rundfunksteuer eine zu große Staatsnähe suggeriere.

²⁰ Aus der Sicht einer nachhaltigen Entwicklung zeigt sich hier allerdings erneut der auch sonst in der ICT-Welt erkennbare Rebound-Effekt. Die Flat rate, wie auch die Stand-by-Funktionen bei Rechnern, begünstigt das permanente Online-Halten der Rechner und erhöht damit auf erhebliche Weise den allgemeinen Stromverbrauch und ist damit letztendlich überhaupt nicht im Interesse der Verbraucher. Vgl. F.J. Radermacher: Balance oder Zerstörung. Ökosoziale Marktwirtschaft als Schlüssel zu einer weltweiten nachhaltigen Entwicklung. Ökosoziales Forum Europa Wien: Wien 2002; T. Schauer: Internet für Alle – Chance oder Zumutung. Studie des Forschungsinstituts für anwendungsorientierte Wissensverarbeitung an der Universität Ulm (FAW). Universitätsverlag Ulm: Ulm 2002-12-25; T. Schauer: The sustainable information society. Vision and risks. Universitätsverlag Ulm: Ulm 2003.

- Je wertvoller ein Produkt oder eine Dienstleistung eingeschätzt wird, desto eher kommen individuelle Abrechnungsverfahren zum Einsatz.
- Je geringer der Wert eines einzelnen Objektes ist und je freizügiger und wiederholt das Objekt zur Verfügung steht, desto eher wird man Pauschalierung bevorzugen. Die Tagesschau oder sogar einzelne Beträge in ihr jeweils einzeln abzurechnen, kann man sich nicht vorstellen. Das war nie Gegenstand der Überlegungen zu einem individualisierendem Pay-TV.
- Ebenso ist bislang nie erwogen worden, dass jeder Nutzer seine Kopien von wissenschaftlichen Aufsätzen direkt mit dem Verlag oder dem Autor des jeweiligen Artikels abrechnet.
- Das Pauschalierungsargument wegen der hohen Transaktionskosten wird allerdings bei einer tendenziell vollständigen Digitalisierung der Objekte selber und ihrer Verteilung bzw. Nutzung stark abgeschwächt, wie man als Vorreiter der Entwicklung bei den mobilen Telefongeräten sieht. Nicht umsonst wurde auch bezüglich der Abrechnung von etexts (ebooks) mit Zahlungsformen über das Handy experimentiert²¹.

Die Diskussion wird aber nicht nur mit ökonomischen Argumenten geführt:

- Pauschalierung begünstigt die Anonymität des Kaufs oder der Erwerbung von Nutzungsrechten (letzteres ist allerdings schwieriger zu verwirklichen), ist also eher in Einklang mit Datenschutzvorschriften zu bringen. Wenn pauschal, zumal vorab, bezahlt wird, ist es weder gerechtfertigt noch nötig, die individuelle Inanspruchnahme aufzuzeichnen. Problematisch ist es jedoch bei gestaffelten Pauschalierungen, da dann ja Buch darüber geführt werden muss, wann eine Pauschalierungsklasse ausgeschöpft ist. Aus technischer und organisatorischer Sicht sind allerdings Lösungen des Konflikts „nutzungsbezogene Abrechnung und individualisierende Zurechnung“ möglich. Anonymität könnte auch hier durch entsprechende Organisationsmaßnahmen gewahrt bleiben (z.B. Einschalten von vermittelnden Trust-Centern).
- Zugunsten der nutzungsbezogenen individuellen Abrechnung wird vor allem das Gerechtigkeitsargument angeführt. Zahlen soll man nur für das, was tatsächlich genutzt wurde. Das kann verbunden werden mit dem Argument (vgl. die Krankenkassengebührendiskussion), dass eine Abrechnung nach der Inanspruchnahme Anreize zur Vermeidung von (unnötiger) Überbeanspruchung schaffen würde und diese somit gesamtwirtschaftlich oder sogar ökologisch vorteilhaft sei. Wie man an der Flat-rate-Diskussion sehen kann, erweist sich zumindest das ökologische Argument als zweifelhaft (Rebound-Effekt).

²¹ Im eVerlage-Projekt (experimentelles, aber kommerziell angelegtes Projekt für elektronische Volltexte) konnte man sich für eine Zahlungsform via payBox entscheiden. Dazu musste man die bei payBox registrierte Handynummer eingeben und abschicken. Wenn man dann durch Klicken des entsprechenden Buttons die Bestellung bestätigt, wird man sofort auf dem Handy von payBox angerufen, und eine automatische Stimme nennt Händler und Preis für die bestellte Ware und fordert auf, die Zahlung durch Eingabe der persönlichen paybox-PIN zu bestätigen. Die erfolgte Transaktion wird von payBox dem eVerlage-System gemeldet. eVerlage gibt dann den Zugriff auf den Volltext des gewünschten Werkes frei. Der fällige Geldbetrag wird durch payBox von dem vom Nutzer angegebenen Girokonto abgebucht; vgl. Rainer Kuhlen: Wie viel Virtualität soll es denn sein? Zu einigen Konsequenzen der fortschreitenden Telemediatisierung und Kommodifizierung der Wissensmärkte auch für die Bereitstellung von Wissen und Information durch Bibliotheken. In: BuB - Forum für Bibliothek und Information Teil 1, 10/11, 2002, S. 621-632; Teil 2, 12, S. 719-724.

- Für Pauschalierung wird ebenfalls aus einem öffentlichen Interesse argumentiert. Durch niedrige Pauschalierung bei einem Massenkonsum soll gewährleistet sein, dass niemand von der Nutzung der medialen Angebote ausgeschlossen werden muss. Die „Ungerechtigkeit“ gleicher Bezahlung bei sehr unterschiedlicher Nutzung spielt bei insgesamt niedrigen Pauschalbeträgen kaum eine Rolle und wird moralisch mit Solidarverhalten gerechtfertigt.

Kaum möglich, über eine Gewichtung der einzelnen Argumente und anschließender Aufsummierung zu einer Entscheidung zu kommen. Geht man jedoch die einzelnen Argumente durch, so scheint ein gewisses Übergewicht zugunsten der Pauschalierung erkennbar zu sein. Entscheidend für uns wird jedoch sein, dass die Pro-Pauschalierungsargumente überwiegend (nicht gänzlich) aus einem analogen medialen Umfeld stammen. Die tendenziell vollständige Telemediatisierung²² aller (auch intellektuellen Lebenswelten) ist nicht ein quasi neutraler Vorgang, sondern schafft aus sich heraus neue soziale, politische und ökonomische Wirklichkeiten. Entsprechend stellt sich auch die Diskussion um Pauschalierung und nutzungsbezogene Abrechnung in einem neuen Licht.

5 Digital Rights Management – ein Naturgesetz in digitalen Räumen?

Individuelle Kontroll-, An- und Abrechnungsverfahren, unabhängig von der konkreten Realisierung und Ausprägung von speziellen DRM-Systemen, nehmen, wie das präzisierende Prädikat „individuell“ auch klarstellt, zur Grundlage der Berechnung und Abrechnung von Leistungen die reale individuelle Inanspruchnahme oder als Inverses der Inanspruchnahme die realen individuellen Leistungsbeiträge. Als Software können sie entsprechend zum einen als Crediting-Systeme eingesetzt werden, bei denen jede individuelle Leistung aufgezeichnet und entsprechend einem verwendeten Belohnungssystem vergütet wird (und sei es über eine Skalierung der reputativen Anerkennung). Zum andern können sie aber dafür verwendet werden, die Inanspruchnahme von Leistungen eines Anbietersystems präzise und individuell aufzuzeichnen und in Rechnung zu stellen.

Welches diese Leistungen sind, ist einem DRM-System im Prinzip egal – sie müssen nur elektronisch erbringbar sein. In unserem Zusammenhang werden individualisierende DRM-Verfahren vor allem unter dem Gesichtspunkt der Kontrolle und Abrechnung urheberrechtsrelevanter Materialien diskutiert. Attraktiv erscheinen die nutzungsbezogenen Abrechnungsverfahren wohl weniger aus dem von uns angeführten quasi ethischen Grundsatz, dass es doch gerechter sei, wenn man nur das bezahle, was man auch tatsächlich nutze – auch wenn dieses Argument natürlich von der Informationswirtschaft zur Sicherung von Akzeptanz angeführt wird -, sondern wohl mehr aus dem Grund, weil man meint, nur so die Kontrolle über die produzierten und auf dem Markt angebotenen Materialien behalten zu können. Letztlich wohl auch, weil man annimmt, über das Lizenzierungs-/Leasing-Verfahren, das ja jedem DRM zugrunde liegt, eine Umsatz- und damit auch Gewinnsteigerung gegenüber den bisherigen Verkaufverfahren erzielen zu können.

²² Telemediatisierung: Ein Kunstwort, das Telekommunikation, Informatik und Multi-/Hypermedia verbindet.

Aus der allgemeinen Güterwelt gilt der Grundsatz, dass Lizenzierung in der Regel den Lizenzgebern größere Gewinne zuspießt – wenn er denn über genügend langem Atem verfügt und nicht direkt auf den aktuell maximalen Kapitalzufluss angewiesen ist. Ähnliches gilt ja auch für die Kreditwirtschaft. Je länger der Kredit bei auf den ersten Blick günstigen Zinsbedingungen gewährt wird, desto höher ist in der Gesamtsicht der Gewinn des Kreditgebers. Aus der Sicht des Kredit- bzw. Lizenznehmers zählt als Mehrwert die Möglichkeit, das gesamte Produkt oder die gesamte Dienstleistung sofort in Anspruch nehmen zu können, anstatt durch langwieriges Ansparen und einen damit verbundenen längeren Konsumverzicht die Inanspruchnahme weiter in die Zukunft zu verlagern.

Das Lizenzierungs- oder Leasingprinzip, das, wenn es denn universal wird, Abschied von der Vorstellung nimmt, dass man Objekte des Marktes durch Kauf *erwirbt*, und es durch das Prinzip ersetzt, die Objekte nur für die Zeitdauer zu nutzen, wie man sie braucht, wird weitgehenden Einfluss auf die Formen des Umgangs mit Information bzw. Informationsprodukten haben. Zum einen verändert das natürlich die Rechte, an dem Objekt. Hat man nur eine und zudem genau spezifizierte Lizenz kann man nicht mehr beliebig darüber verfügen. Über den Unterhaltungsbereich hinaus wird zum ändern Wissen insgesamt durch die Lizenzierung zum Gebrauchsgut, ist nicht mehr Grundlage für individuelle Bildung und Kompetenz.

Auf die ethischen Konsequenzen dieser Entwicklung werden wir hier nicht eingehen. Die Konsequenzen der fortschreitenden Auslagerung von Informationsarbeit an externe Informationsassistenten, seien diese technische Agenten oder seien diese humane Informationsvermittler, haben wir an anderer Stelle ausführlich behandelt²³. Die Auslagerung, in der Gewissheit, dass über die Informationsassistenten und die vielfältig, nicht zuletzt über das Internet, abrufbaren Informationsressourcen jederzeit das aktuell fehlende Wissen beschafft werden kann, führt dazu, eigene Wissensvorräte abzubauen bzw. keine neuen aufzubauen. In der Welt der physischen Güter ist es ähnlich. Im privaten Bereich werden nicht mehr die Vorräte vorgehalten, wie es für vorangegangene Generationen selbstverständlich war. Die Warenproduktion baut ihre Lager zugunsten einer Real-time-Produktion ab. Das Lager ist nur noch die logistisch kontrollierte laufende Zufuhr der aktuell benötigten Materialien. Krasser noch in allen Dienstleistungsbereichen und erst recht in der Medien- und Informationswirtschaft. Wissen wird nicht auf Halde produziert und vorgehalten, sondern Information wird aus den vorhandenen Beständen dann abgerufen, wenn sie gebraucht wird, und dann rasch wieder vergessen, zurückgeschickt in die jederzeit wieder aktivierbaren Speicher des Wissens. Erneut, auf die Konsequenzen dieser Entwicklung gehen wir nicht ausführlicher ein. Naheliegend, dass dies mit einem Verlust an Urteilskraft zwangsläufig einhergehen wird, der es uns kaum noch gestattet, Validität (von Wahrheit ist ohnehin nicht die Rede) und Handlungsrelevanz der aktuell bereitgestellten Information zu überprüfen.

Nüchtern ausgedrückt heißt das, dass der Wegfall der Notwendigkeit, auf Vorrat zu wirtschaften, die Bereitschaft zum flüchtigen Gebrauch, die Wegwerf-Gesellschaft auch bezüglich Wissen in jeder medialen Informationsform unterstützt, vielleicht sogar erst provoziert hat. Denn, wie wir angedeutet haben, die laufend erneuerte Bezahlung von im Einzelfall niedrigen Lizenz- oder Leasing-Gebühren generiert auf Dauer mehr Einnahmen

²³ Vgl. R. Kühlen: Die Konsequenzen der Informationsassistenten. Was bedeutet informationelle Autonomie oder wie kann Vertrauen in elektronische Dienste in offenen Informationsmärkten gesichert werden? Suhrkamp taschenbuch wissenschaft (stw 1443). Suhrkamp-Verlag, Frankfurt 1999

als der einmalige Kauf eines Objektes, das dann zum Eigentum des Käufers wird. Es ist demnach fraglich, ob der der bürgerlichen Gesellschaft zugrundeliegende Eigentumsbegriff, der ja noch gar nicht so lange her auch auf das geistige Eigentum übertragen wurde, in tendenziell vollständig digitalisierten intellektuellen Lebenswelten mit Blick auf die dort auszutauschenden Objekte noch länger haltbar ist. Und damit wird zumindest problematisch, ob dem Beharren auf einem Recht auf „Privatkopie“ zum einen die rechtliche Grundlage entzogen, es zum andern faktisch obsolet wird.

Obsolet deshalb, weil die vernetzten digitalen Räumen Massenmärkte entstehen lassen, auf denen jeder zu jeder Zeit von jedem Ort die Wissensobjekte als Informationsprodukte beliebiger medialer Art abrufen kann. Warum Kopien anfertigen, wenn das Original zu jeder Zeit von jedem Ort reproduzierbar ist. Elektronische Massenmärkte sind Märkte mit nicht-elitären Objekten, die zu minimalen Preisen pro Stückzahl abgerufen werden. Entsprechend werden Verfahren der Abrechnung gebraucht, die mit Micro-Billing-Formen umgehen können. Erst dann wird DRM flächendeckend nach dem Prinzip des „Pricing for Information“ eingesetzt werden können. Grundlage dieses Prinzips ist die technisch mögliche Atomisierung und individuelle Adressierung/Referenzierung von informationellen Objekten jeder medialen Art (über DOI-Digital Object Identifier).

Fassen wir zusammen: DRM trägt dem Rechnung, dass der Handel mit elektronischen Produkten zunehmend nicht mehr auf dem Kauf- sondern auf dem Lizenzierungsprinzip beruht. Aus vielerlei Gründen ist der dauerhafte Besitz von elektronischen Gütern aus Sicht der Wirtschaft nicht mehr sinnvoll (wenn auch bislang weiter möglich):

- laufender Update der Produkte bzw. rasches Veralten umfassender Produkte
- keine Speicher-/Vorhaltekosten bei leistungsstarken, kostengünstigen Datenübertragungsmöglichkeiten
- jederzeit mögliche „Reproduktion“ von „Originalen“
- Verfügung über individualisierte flexible Produktpaletten
- flexible Adaption an sich rasch wandelnde Bedürfnisse
- keine „Investition“ bei unsicherem zukünftigen Gebrauch
- erweiterte Vermarktungsmöglichkeiten bei limitierenden Lizenzierungsbedingungen, ...

Ob nun das universal werdende Lizenzierungs-/Leasingprinzip die wesentliche Ursache für die Entwicklung von DRM-Verfahren gewesen ist oder ob ganz praktisch der Sicherungsbedarf von urheberrechtlich geschützten Verwertungsansprüchen dafür verantwortlich war oder ob – wie es mit gewissen zynischem Einschlag verschiedentlich vermutet wird – der Bedarf der Informationswirtschaft nach individuellen Daten über das Nutzungsverhalten von Konsumenten, die ja fast unvermeidlich bei dem Einsatz von DRM-Verfahren anfallen, die Entwicklung von DRM begünstigt haben, kann kaum entschieden werden – vermutlich ist es die Kombination vieler Faktoren, die gegenwärtig die Informationswirtschaft überwiegend für das *Digital Rights Management* optieren lassen.

Faktisch wird das kontroverse Thema der individualisierten oder pauschalen Abrechnung in elektronischen Räumen von den Märkten selber entschieden. Dort werden die Kompromisse ausgehandelt. Daher sind auch im elektronischen Umfeld der Informationswirtschaft, trotz der prinzipiell bevorzugten individualisierenden Abrechnung, Pauschalierungsansätze durchaus nicht unüblich. Allerdings scheint es hier kaum eine Präferenz für absolute Pauschalierung zu geben, so wie es bei der skizzierten

Pauschalierung als Gebühr oder demnächst vielleicht als Steuer bei der geräteneutralen Nutzung von Rundfunk und Fernsehen geschehen soll.

Die bisherigen kommerziellen File-Sharing-Modelle der Musikindustrie orientieren sich derzeit an einem flexibilisierten Pauschalierungskonzept. Nachdem erste Versuche wegen mangelnder Akzeptanz aufgegeben werden mussten, für das Herunterladen einzelner Musikstücke individuelle Preise zu verlangen (unterhalb eines Euro), scheint sich eine variable Pauschalierung durchzusetzen. Zu einem Pauschalpreis, der sich gegenwärtig auf knapp unter \$10 pro Monat einpendelt, kann man aus dem Repertoire, über das der jeweilige Anbieter selber oder über Lizenzierung die Verwertungsrechte hat, zu festgelegten Stückzahlen Leistungen in Anspruch nehmen, also z.B. 300 „Streams“ online, real-time hören, dazu 30 Stücke auf die eigene Festplatte laden („Loads“) und von 20 Stücken eigene CDs brennen („Burns“)²⁴. Dass es sich hierbei nicht um reine Pauschalierung handelt, ist klar. Es muss über individuelle Buchführung aktuell festgehalten werden, wie viele „Streams“ in dem Abrechnungsmonat man schon gehört hat. Ist das Kontingent erschöpft, geht nichts mehr, oder man muss in eine höhere Tarifklasse wechseln. „Pauschalierung“ im elektronischen Umfeld funktioniert also nur über eine im Hintergrund laufende individuelle Aufzeichnung der bisherigen Inanspruchnahme.

Wir sehen in mittlerer Perspektive allerdings kaum eine Chance, die individualisierenden DRM-Techniken bzw. nutzungs- bzw. beitragsbezogenen Ab- und Anrechnungsverfahren zu vermeiden – zu eindeutig scheint uns die Tendenz in Richtung einer Lizenzierung von digitalen Objekten mit Urheber- bzw. Verwertungsansprüchen zu sein. Allerdings – dieser Eindruck sollte nicht durch die bisherige Argumentation entstanden sein – wird hier keinem medialen technischen Determinismus das Wort geredet. Gerade die Übergangsfrist, die noch bei der Ausgestaltung der Abrechnungsformen für die Inanspruchnahme von Produkten gegeben ist, sollte zur politischen Gestaltung dieser Formen genutzt werden. Eine (bedingungslose) Präferenz technischer Maßnahmen, wie sie aus den Vorgaben der EU-Richtlinie zur Harmonisierung der Urheberrechtsgesetzgebung in Europa verschiedentlich abgeleitet wird, so auch in der deutschen Umsetzung der Richtlinie, ist ohne breite Diskussion der Folgen dieser sehr weitgehenden Neuregelung nicht akzeptabel. Der Einsatz technischer Kontroll- und Abrechnungsverfahren muss politisch koordiniert und gesteuert werden.

6 Im Prinzip ja, aber ..

Wie positionieren sich gegenwärtig diejenigen, die bislang das Prinzip der Pauschalierung zur Grundlage der Interessenvertretung der Urheber und der Verwerter gemacht haben, also die Verwertungsgesellschaft? Solche Vergütungsregelungen sind ja in den bisherigen §§ 54 und 54a UrhG festgeschrieben als Mittel der Kompensation für nicht kontrollierbares Kopieren urheberrechtlich geschützten Materials.

Die GEMA, zuständig für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, ist in dieser Auseinandersetzung natürlich besonders exponiert. Interessant daher, dass für ihren stellvertretenden Vorsitzenden, Prof. Becker, außer Frage steht, „dass der individuellen Vergütung gegenüber pauschalen

²⁴ Beispiele; Emusic; <http://www.emusic.com/pitch.html#>; PressPlay: <http://www.pressplay.com/>; RealOne Music: <http://www.real.com/>, listen.com; weblisten.com,

Vergütungssystemen grundsätzlich der Vorzug gebührt. Pauschale Vergütungen sind und bleiben auch im Sinne der Urheber nur second-best-Lösungen²⁵. Daher steht auch die GEMA prinzipiell hinter DRM-Verfahren; aber faktisch – und das lässt die GEMA am Pauschalierungsprinzip festhalten – würden weiterhin im privaten Bereich umfänglich Speichermedien zum Kopieren urheberrechtsrelevanter Materialien verwendet. Da aber niemand mit Kontrollverfahren in diesen privaten Bereich eindringen wolle, müsse vorerst am Pauschalierungsprinzip festgehalten werden. Weiter glaubt die GEMA bislang nicht an die Wirksamkeit technischer Verfahren, die „unschwer umgangen werden können“. Nicht zuletzt müsste auch bei unterstellter Leistungsfähigkeit der technischen Schutzmaßnahmen noch eine Weile eine Vergütung für diejenigen Objekte gesichert werden, die ohne diese Schutzmaßnahmen auf den Markt gekommen sind.

Taktischer Gegner des Einsatzes technischer Maßnahmen, jedenfalls bei dem gegenwärtigen Stand, ist auch der Bundesverband Verbraucherzentrale²⁶, vor allem ein Gegner einer parallelen Abrechnungsform, pauschal und individuell, da dies auf eine Doppelbelastung der Verbraucher hinauslaufe. Bevor also eine „lückenlose technische Erfassung von Privatvervielfältigungen“ nicht garantiert werden kann, sollte „alleine an der Pauschalvergütung für private Vervielfältigungen festgehalten werden“. Bedenken hat die Verbraucherzentrale, dass durch technische Maßnahmen, wird ihnen weitgehende Einsatzfreiheit zugebilligt wie in den bisherigen Gesetzesentwürfen (hier die deutsche Urheberrechtsanpassung) vorgesehen, die bestehenden Datenschutzvorschriften zum Teil außer Kraft gesetzt werden könnten.

Eindeutige Gegner eines starken Einsatzes von technischen Maßnahmen sind z.B. die Juristen aus dem Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) in Münster (Leiter Prof. Hoeren). Bei der Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestags Ende Januar hat diese Position Ulf Müller vertreten. Das zentrale Argument dabei ist, dass durch die Privilegierung der technischen Maßnahmen die Balance „im Spannungsverhältnis von geistigen Eigentumsrecht des Urhebers und der Informationsfreiheit des Nutzers ... zugunsten des Rechteinhabers“ gestört sei, ja noch mehr, dass technische Maßnahmen „nicht dem Schutz der geistigen Integrität eines Werkes oder der Urheberpersönlichkeitsrechte“ dienen, sondern in erster Linie „Vergütungsansprüche“ der Urheber und Verwerter schützen. Dem Gesetzgeber stünden mildere Instrumente zur Verfügung, wie

- Stärkung der Schadensersatzansprüche,
- bessere Systeme zur direkten Verfolgung (Ausfindigmachen) von Verletzungen des Urheberrechts (über *Rights Management Information*),
- Beschränkung des Rechts auf Anfertigen von Privatkopien, nur dann, wenn eigene Werkexemplare Vorlage des Kopierens seien,
- Erhöhung der Pauschalabgaben auf Geräte und Speichermedien,
- Ausweitung der abgabepflichtigen Geräte (im Prinzip auf jedes elektronische Gerät, das aufnahme- und wiedergabefähig ist, also auch jeder Rechner)
- bis hin zu einer Pauschalierung der Nutzung des Internet insgesamt.

²⁵ Stellungnahme anlässlich der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags zur Urheberrechtsanpassung vom 29.1.2003 in Berlin

²⁶ Quelle auch hier die in Fußnote 25 erwähnte Anhörung

Eine besonders knifflige Argumentation gegen den starken Einsatz von technischen Schutzvorschriften wird rechtsdogmatisch über einen dann auftretenden Widerspruch zum Erschöpfungsprinzip vorgetragen. Damit ist nicht etwa gemeint – was aber auch ein Problem darstellt –, dass digitale Werke einer Langzeitarchivierung entzogen werden könnten, wenn sie dauerhaft durch technische Maßnahmen quasi versiegelt sind für die, die den Schlüssel zum „Lesen“ nicht haben. Somit können diese Objekte nach Ablauf (Erschöpfen) der Schutzfristen nicht in den öffentlichen Raum zurückfallen, weil sie eben verschlossen sind und der Verursacher der technischen Maßnahme vielleicht gar nicht mehr existent bzw. nicht mehr auf dem Markt ist. Auch das muss rechtlich geregelt werden (s. unten). Die jetzige Regelung in §95b, dass Nutzern ein Klagerecht gegenüber der Verweigerung der Einlösung einer berechtigten Schrankenforderung zusteht, reicht unter der nachhaltigen Langzeitperspektive der Sicherung von Kulturgütern für die Zukunft nicht aus.

Gemeint ist bei der Argumentation von Ulf Müller vielmehr der Widerspruch zum Erschöpfungsprinzip, nämlich dass bislang unbestritten war, dass mit dem Erwerb eines (körperlichen) Werkexemplars zwar niemals das geistige Eigentumsrecht des Urhebers eingeschränkt oder gar aufgehoben werden könne, dass aber weder Urheber noch Verwerter nach einem Kauf weitere dingliche Rechte an diesem Werk haben. Das Werk ist durch Kauf das uneingeschränkte Eigentum des Käufers. Nun erkennt natürlich auch der Jurist an, dass mit dem erworbenen Eigentum keineswegs gedeckt sein kann, dass z.B. durch Einstellen des erworbenen Werkes in elektronische Netze eine uneingeschränkte Lizenz für das Kopieren dieses Werkes durch beliebig viele Dritte erteilt werde. Die technischen Maßnahmen, die dieses aber verhindern sollen, schossen über das Ziel hinaus, indem dadurch das zweifelsfrei durch den Kauf erworbene Recht auf Kopien eines Werkes zum privaten Gebrauch ebenfalls eingeschränkt werde.

Man sieht an dieser (hier sicherlich nur untechnisch-juristisch) wiedergegebenen Argumentation, dass eine Urheberrechtsregelung sich mit dem Primat für technische Maßnahmen dann in Widersprüche verwickelt, wenn nicht gleichzeitig eindeutig die Frage des Rechts auf Privatkopie geregelt ist. Dies ist bei der Umsetzung der EU-Richtlinie in deutsches Gesetz ausgesetzt und für einen zweiten Durchgang der Anpassung in unbestimmte Zukunft verschoben worden. Bislang ist jedenfalls nicht vorgesehen, dass, anders als z.B. bei der Schranke zugunsten Wissenschaft und Unterricht (im Entwurf § 52a), durch ein Recht auf Privatkopie sich eine Schranke (eine Außerkraftsetzung) gegenüber den technischen Maßnahmen ableiten lässt.

Müller folgert daraus, dass die Privilegierung der technischen Maßnahmen „eine Entscheidung zwischen Informationsfreiheit und Eigentumsrecht des Urhebers einseitig zuungunsten des Nutzers sei. Ihm werde die uneingeschränkte körperliche Nutzung des Werkexemplars ohne Ausgleich genommen“ (ebda). Bislang habe man, so die allseits gebilligte Praxis, das Erstellen von bis zu sieben Kopien für den eigenen Gebrauch ohne weitere Vergütung erlaubt. Wenn Kopieren heute bei nicht eingeschränkter Qualität heute leichter herzustellen seien, dann müsse man dem nicht durch technische Schutzmaßnahmen begegnen, sondern durch Anwendung der oben zusammengestellten „milderen“ Maßnahmen. Unsere Bedenken gegen diese an sich schlüssige Argumentation bestehen im Wesentlichen darin, dass es sich in der näheren Zukunft kaum noch um „körperliche“ Werkexemplare handeln wird, sondern um virtuelle flüchtige. Eigentumsansprüche lassen sich im Lizenzierungsmodell nicht mehr wie früher ableiten.

Für unsere weiteren Überlegungen sind aus der Stellungnahme von Müller noch zwei Punkte wichtig. Zum einen, so sollte man annehmen, müsste geregelt sein, wie denn ein Schrankenberechtigter, der einen Anspruch darauf hat, Kopien von einem durch technische Maßnahmen geschützten Werk anzufertigen (z.B. ein Hochschullehrer für Unterrichtszwecke), seine Ansprüche gegenüber den Rechteinhabern durchsetzen kann. Selbsthilfe anwenden darf er auf keinen Fall. Bislang setzt man darauf (exemplarisch dafür der österreichische Umsetzungsentwurf für die EU-Richtlinie), dass die Rechteinhaber schon freiwillig geeignete Mittel (wie Bereitstellen eines Entschlüsselungscodes) an die Hand geben würden. Erst dann, wenn das nicht funktioniert, solle man überlegen, durch welche rechtlichen Regelungen die Rechtsansprüche der Schrankenberechtigten gegenüber den Verursachern der technischen Maßnahmen durchgesetzt werden könnten. Der Klageweg dagegen, der natürlich jedem offen steht, ist kein realistisches Mittel, wenn der Anspruch auf Einsicht in ein durch technische Maßnahmen geschütztes Werk in der Regel kurzfristig (z.B. für eine anstehende Lehrveranstaltung) eingelöst werden soll. Dass der in der Literatur diskutierte Vorschlag eines „öffentlichen Schlüsselverwalters“ in erster Linie aus Gründen eines angenommenen zu hohen bürokratischen Aufwandes nicht aufgegriffen wurde, ist nicht nachzuvollziehen.

Wir haben in unserer Stellungnahme bei der Anhörung im Rechtsausschuss vor dem Hintergrund der oben geführten Diskussion um Kauf vs. Lizenzierung/Leasing dafür argumentiert, dass technische Maßnahmen zur Sicherung von Urheberrechtsansprüchen in mittlerer Perspektive nicht nur nicht zu vermeiden, sondern vermutlich auch sinnvoll sind. Allerdings, selbst wenn individualisierte Kontroll- und Abrechnungsverfahren in elektronischen Umgebungen den allgemeinen Prinzipien elektronischer Märkte, wie Lizenzierung (anstatt Kauf) und Preisgestaltung nach Nutzung (*Pricing for information*) entsprechen, sind sie in der Realisierung natürlich kein Naturereignis, sondern können, wie jede andere Technologie, gestaltet werden. Technische Maßnahmen dürfen sich keinesfalls zu einem Instrument der vollständigen Kommodifizierung, mit einhergehender Kontrolle von Wissen selbst entwickeln. Technische Maßnahmen dürfen kein exklusives Instrument zur Wahrnehmung von Verwerterinteressen sein und sollten daher nicht exklusiv durch rechtliche Regelungen geschützt werden. Eine eigendynamische Entwicklung von Technik kann auch hier nicht akzeptiert werden. Vielmehr ist der Staat gefordert, der technischen Realisierung konsensfähige Auflagen zu formulieren.

Als Beitrag zur politischen Lösung dieses durch die Anforderung der EU-Richtlinie entstandenen Problems, technische Maßnahmen in den Urheberrechtsgesetzen zu verankern, wird im Folgenden vorgeschlagen, eine politische Lizenzierung für den Einsatz von technischen Maßnahmen zur An- und Abrechnung der Nutzen digitaler Materialien einzusetzen. Dies umfasst den oben angegebenen Vorschlag eines „öffentlichen Schlüsselverwalters“, geht aber in den strategischen politischen Zielvorgaben darüber hinaus. Danach gibt der Staat bzw. eine unabhängige Institution im Auftrag des Staates denjenigen, die technische Maßnahmen wie das DRM einsetzen wollen, Lizenzierungsbedingungen vor, die zwingend einzuhalten sind.

Über diese politische Steuerung sollte DRM, wie das Urheberrecht insgesamt, konstruktiv auch zur Sicherung von Nutzerrechten weiter entwickelt werden. Dazu sollten im Rahmen des Lizenzierungsverfahren für den Einsatz von DRM präzise Vorgaben eines *User Rights Management* (URM) gesetzt werden, z.B.

- Wahrung von Anonymität, also DRM ohne die Erhebung oder gar Weitergabe von persönlichen Daten für den Anwender von DRM (z.B. über neutrale Trust-Center)
- Untersagen von hardware- oder betriebssystemorientierten DRM-Verfahren, die Nutzern keinen Verhandlungs- und Entwicklungsspielraum mehr belassen
- vom Nutzer oder über seine Vertretungen auszuhandelnde Vervielfältigungsfreiheiten
- Ermöglichen von Sicherungen und geräte- und orts-/raumunabhängigen Wiedergabemöglichkeiten
- alternative Angebote zu einer individuellen gestaffelten Pauschalierung, vor allem in Forschungs- und Ausbildungsumgebungen
- Transparenz der Abrechnung, ohne dass das wirtschaftliche Anliegen der Rechteinhaber unverhältnismäßig beeinträchtigt wird
- Bereitstellen von einfach einzurichtenden DRM/URM-Verfahren auch für individuelle Urheber, die damit die Verwertung oder die lizenzierte Freigabe ihrer Produkte selber in die Hand nehmen können

Weiter schlagen wir vor, dass zur Wahrnehmung dieser Lizenzierungsvorschrift für den Einsatz technischer Maßnahmen eine staatliche oder staatlich eingesetzte Lizenzierungseinrichtung geschaffen werden soll, die sich gleichermaßen an den wesentlichen, im politischen Konsens zu definierenden Zielen des DRM und des URM zu orientieren hat²⁷. Über diese Lizenzierungseinrichtung kann auch die Aufgabe gelöst werden, von den Rechteinhabern die Auflösung von Schutzvorkehrungen zu verlangen und durchzusetzen, wenn der Anspruch darauf berechtigt ist. Da dies einzuklagen für einen einzelnen zu schwierig und möglicherweise zu kostspielig werden kann (und, wie erwähnt, ein Selbsthilferecht ohnehin ausgeschlossen ist), kann die Wahrnehmung dieser Rechte an eine dann ohnehin bestehende Lizenzierungseinrichtung übertragen werden.

7 Schluss

Die Diskussion in der Kontroverse Pauschalierung vs. Nutzungsbezogene An- und Abrechnung wird nicht so schnell zu einem Ende kommen. Radikale einseitige Lösungen werden sich kaum durchsetzen. Mischformen sind wahrscheinlich. Einige Argumente deuten für uns in mittlerer Perspektive (5-10 Jahre) auf einen flächendeckenden Einsatz individualisierender Abrechnungsformen:

Der physische Werkbegriff löst sich in digitalen Räumen auf und wird durch virtuell verfügbare Nutzungsobjekte ersetzt. Ein Eigentums- und damit Verfügungsrecht lässt sich im Lizenzierungsmodell kaum noch am Werk selber festschreiben. Wenn individuell und situativ genutzt wird, kann es nicht mehr einen verbindlichen Preis geben. Gestaffelte Pauschalierungsmodelle sind weiter wahrscheinlich – vermutlich aber kaum ohne DRM-

²⁷ Die Einsetzung einer solchen Lizenzierungseinrichtung scheint angesichts des Sparzwangs der öffentlichen Hand vollkommen unangebracht zu sein. Wenn jedoch der Einsatz von DRM/URM in der Zukunft so flächendeckend sein wird, wie es seine Verfechter annehmen, dann könnte sich eine solche Einrichtung vermutlich durch die von den Anwendern zu entrichtenden Lizenzierungsgebühren weitgehend selber finanzieren. Ein ähnliches Modell ist von Alexander Rossnagel für ein Datenschutz-Auditing vorgeschlagen worden. Vgl. A. Rossnagel Datenschutzaudit: Konzeption, Durchführung, gesetzliche Regelung. Verlag Vieweg: Braunschweig/Wiesbaden 2000.

Verfahren möglich, die das Einhalten der Pauschalierungsvereinbarungen kontrollieren sollen. Schließlich werden sie auch nicht mehr nötig sein, wenn DRM-Verfahren auf beliebig kleine Einheiten (ohne weiteren Transaktionsaufwand) hin ausgerichtet werden können und politisch so gesteuert werden, dass sie vom breiten Publikum akzeptiert werden. Bei dann entstehenden Massenmärkten mit Niedrigpreisen für digitale Objekte, die jederzeit original reproduziert werden können, entfällt die Notwendigkeit des Vorhaltens von Kopien.

Wenn man schließlich berücksichtigt, dass die beim DRM zum Einsatz kommenden Verfahren mit denen äquivalent sind, die bei individuellen leistungsbezogenen Anrechnungs-/Crediting-Systemen zum Einsatz kommen, könnten sich neue kollaborative Formen des Austauschs von Wissen und Information ergeben. Wenn Systeme, über die Informationsobjekte ausgetauscht werden, dergestalt offen sind, dass sie nicht nur über entsprechende Gebühren *genutzt* werden, sondern auch offen für das Einbringen neuer Beiträge durch die Nutzer selber sind (z.B. in Form Besprechungen oder Empfehlungen, Verweise auf weiterführende oder ähnliche Objekte, Hintergrundinformation etc.), können sich ganz neue quasi genossenschaftliche Provisionsmodelle ergeben²⁸, die in der wechselseitigen An- und Abrechnung über DRM/URM-Verfahren gesteuert werden.

²⁸ Vgl. R. Kuhlen: Medienprodukte im Netz - Zwischen Kommerzialisierung und freiem Zugang. Proceedings Tagung des Münchener Kreis „Digital Rights Management“, München 20. November 2002 (erscheint Frühjahr 2003)